

4. Verstoß gegen den Fürsorge- und Beistandsgrundsatz durch die Entscheidung, den Kläger in die DG SCIC umzusetzen.
5. Rechtsgrundsatz der Einrede der Nichterfüllung und Legalitätsgrundsatz.
6. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 des Anhangs IX des Statuts und den Rechtsgrundsatz „non bis in idem“ im Zusammenhang mit dem gegen den Kläger eingeleiteten Disziplinarverfahren CMS 17/025.
7. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta, insbesondere gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer, im Zusammenhang mit diesem Disziplinarverfahren.

---

**Klage, eingereicht am 1. April 2018 — Manéa/CdT**

**(Rechtssache T-225/18)**

(2018/C 221/37)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Camelia Manéa (Echternach, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

*Beklagter:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union vom 29. Mai 2017, ihren Vertrag, mit dem sie befristet als Zeitbedienstete eingestellt worden war, nicht mit Wirkung vom 12. November 2015 zu verlängern, weshalb er am 31. Januar 2016 tatsächlich endete, aufzuheben;
- ihre Wiedereinstellung als Zeitbedienstete des Übersetzungszentrums mit Wirkung vom 1. Januar 2019 anzuordnen oder, sollte sich dies als unmöglich erweisen, den Beklagten zu verurteilen, ihr als Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, der ihr aus dem Verlust einer unbefristeten Anstellung entstanden ist, einen Betrag in Höhe der Bezüge, die sie verdient hätte, wenn sie vier weitere Jahre beim Übersetzungszentrum beschäftigt gewesen wäre, gegebenenfalls unter Abzug der Bezüge oder Zulagen, die sie von anderer Seite erhält, zu zahlen und die entsprechenden Beiträge zur Gemeinschaftlichen Versorgungsordnung zu entrichten;
- das Übersetzungszentrum zu verurteilen, ihr als Ersatz des durch die Entscheidung vom 12. November 2015 entstandenen materiellen und immateriellen Schadens einen Betrag von 11 136 Euro für ihren immateriellen Schaden, einen Betrag von 12 000 Euro für die entgangenen Bezüge und einen Betrag von 9 674 Euro für ihre Beratungskosten zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Pflicht, die Klägerin in die rechtliche Lage vor dem zurückgenommenen Rechtsakt zu versetzen, Tatsachenirrtümer, offensichtliche Beurteilungsfehler, Begründungsmangel und Verkennung des dienstlichen Interesses, da die neue Entscheidung, die Klägerin nicht zum 31. Januar 2016 wieder einzustellen, auf Umstände gestützt worden sei, die entgegen den Ausführungen in dieser Entscheidung nicht vorgelegen hätten, als sich im November 2015 die Frage ihrer erneuten Einstellung gestellt habe.

2. Erstens Verkenning der vom Verwaltungsrat festgelegten Personalpolitik, da in der Entscheidung über die Nichtwiedereinstellung festgestellt worden sei, dass es im dienstlichen Interesse liege, eine Politik umzusetzen, nach der Zeitbedienstete durch Vertragsbedienstete ersetzt würden, zweitens Beurteilungsfehler, da festgestellt worden sei, dass es durch die Neuordnung der Abteilung „Unterstützung der Übersetzung“ gerechtfertigt sei, die Klägerin durch einen Vertragsbediensteten zu ersetzen, und drittens Tatsachenirrtum, weil von dieser Ersetzung ausgegangen worden sei.
3. Rechtsfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler und/oder Begründungsmangel, da rückwirkend und allein aus Gründen des dienstlichen Interesses beschlossen worden sei, die Klägerin nicht wieder einzustellen, statt sie zu entschädigen, obwohl die Überarbeitung der zurückgenommenen Entscheidung unmöglich oder besonders schwierig gewesen sei. Außerdem sei diese Entscheidung nicht erforderlich, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen, stelle keine vollständige erneute Prüfung der Umstände des vorliegenden Falls dar, verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und lasse die Pflicht fortbestehen, die durch die übrigen Unregelmäßigkeiten der ursprünglichen Entscheidung entstandenen Schäden zu ersetzen.

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2018 — Martini-Sportswear/EUIPO — Olympique de Marseille (M)**

**(Rechtssache T-237/18)**

(2018/C 221/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Martini-Sportswear GmbH (Annaberg, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Lang)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Olympique de Marseille SASP (Marseille, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke „M“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 238 066 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2018 in der Sache R 1755/2017-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 25. Mai 2017 für nichtig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-